

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

140 (22.5.1840)

Freitag, den 22. Mai 1840.

Baden.

Karlsruhe. Fortsetzung des Vortrags Sr. Erz. des Hrn. Finanzministers v. Bösch in der 90sten öffentlichen Sitzung der 2ten Kammer vom 15. Mai.

Wir wenden uns zunächst zu dem Gesetzesentwurf. Die nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben, wofür die Kredite in dem 1. Art. ausgesprochen sind, schließen auch diejenigen Ausgaben in sich, wofür in dem Artikel 4 des Finanzgesetzes bereits 313,793 fl. 1 kr. bewilligt worden sind. Die Aufhebung dieses Artikels ist davon eine natürliche Folge, sie wurde in diesem Gesetzesentwurf nicht ausgesprochen, weil der fragliche Artikel zugleich von den Deckungsmitteln handelt. Es wird dies zweckmäßiger in dem Gesetze, welches diese zum Gegenstande hat, geschehen, da auch noch andere Artikel des Finanzgesetzes, wie der über die Betriebsfonds und über die Dotation der Amortisationskasse, einer Aenderung unterliegen. Der Art. 2 sichert Ihnen ein besonderes Gesetz über die Deckungsmittel zu, da es der Regierung angemessen scheint, das Resultat der Diskussion über die Ausgaben abzuwarten. Wenn man Ausgaben in größerem oder geringerem Betrag, nach Maßgabe der disponiblen Mittel zu bestimmen veranlaßt sein kann, zu den schlechthin notwendigen aber die Deckungsmittel aufbringen muß, so können Sie mit Recht verlangen, gleichzeitig mit der Anforderung bedeutender Summen für nachträgliche und außerordentliche Ausgaben auch eine Uebersicht der zu Gebote stehenden Deckungsmittel zu erhalten. Wir werden Ihnen diese später geben. Sie werden alsdann unsere Ansicht theilen, daß wir alle Ursache haben, uns in dieser Budgetperiode auf die schlechthin notwendigen neuen Ausgaben zu beschränken. Schon die Nennung oder eine ganz summarische Beleuchtung der einzelnen Positionen wird Ihnen wenigstens rücksichtlich vieler die Ueberzeugung verschaffen, daß sie diesen Charakter haben. Wo zu diesem Zwecke spezielle Nachweisungen notwendig sind, werden Sie diese Ueberzeugungen aus den Motivirungen schöpfen, welche Ihrer Budgetkommission durch Kommissäre der verschiedenen Ministerien werden mitgetheilt werden. Nachträgliche oder neue fortlaufende Ausgaben werden für das Staatsministerium und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nicht gefordert. Das großherzogliche Ministerium der Justiz nimmt nur die mäßige Summe von 1700 fl. für das zweite Jahr der Budgetperiode in Anspruch. Der Etat der Hofgerichte bedarf wegen der Geschäftsvermehrung bei dem Hofgerichte des Seckreises notwendig einer Erhöhung von 1000 fl., um einen weiteren Assessor anstellen zu können; 700 fl. sollen mit den bereits bewilligten 400 fl. für Funktionsgehälter der Geistlichen bei den Strafanstalten zu Bruchsal einen Fond bilden, um zwei Geistliche ausschließlich für diese Anstalten anstellen zu können. In religiöser Belehrung und Ermahnung erblickt das großherzogliche Justizministerium das vorzüglichste Mittel, die Sträflinge zu bessern, und hält die Wirksamkeit der Ortsgeistlichen zu diesem Zweck nicht für hinreichend. Das großherzogliche Ministerium des Innern fordert für das halb abgelaufene Budgetjahr noch

für das zweite	23,879 fl.
Wir umgehen die Motivirung der zahlreichen Positionen, woraus diese Forderung zusammengesetzt ist, um nicht zu ausführlich zu werden, um nicht Veranlassung zu Wiederholungen zu geben, da Ihre verehrliche Budgetkommission jedenfalls Mittheilungen, die sie darüber von dem großherzoglichen Ministerium des Innern erhalten wird, in ihren Bericht aufnimmt. Das Finanzministerium bedarf die größte Summe, für das erste Jahr	123,972 fl. 19 fr.
für das zweite	139,441 fl. 53 fr.

Der Gnadenpensionsfond soll um 1600 fl. erhöht werden, zu Deckung der außerordentlichen Pension, welche Se. königl. Hoheit der Großherzog der Wittve und Schwester des Ministers Winter, in Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste des Verstorbenen um Fürst und Land, gnädigst verliehen haben. Die Zahlung dieser Pension in der gegenwärtigen Budgetperiode bedarf nach Artikel 12 des Finanzgesetzes der Zustimmung der Stände. Für Sie, meine Herren, genügt es, den Zweck dieser Ausgabenvermehrung zu nennen, um sie zu begründen. Die weitere Forderung besteht in der Erhöhung der Dotation der Amortisationskasse. Sie beträgt:

	1839.	1840.
1) wegen d. Aufwandes für die Eisenbahn:		
an Zinsen	33,855 fl. 35 fr.	51,815 fl. 41 fr.
Eilungsfonds	6,716 fl. 58 fr.	8,257 fl. 24 fr.
Zusammen	40,572 fl. 33 fr.	60,073 fl. 5 fr.
2) wegen der an den Herrn Fürsten von Leiningen zu bezahlenden Entschädigung		
an Zinsen	18,000 fl. — fr.	11,903 fl. 45 fr.
Eilungsfonds	2,750 fl. — fr.	2,887 fl. 30 fr.
Zusammen	20,750 fl. — fr.	14,791 fl. 15 fr.
3) wegen der Erhöhung des Kassenvorraths der Amortisationskasse		
an Zinsen	8,750 fl. — fr.	8,750 fl. — fr.
4) wegen der den Gemeinden des Kinzigkreises zurückzuerstattenden Kriegskosten		
an Zinsen	1,686 fl. 49 fr.	240 fl. 58 fr.
Eilungsfonds	240 fl. — fr.	1,927 fl. 47 fr.
Zusammen	1,927 fl. 47 fr.	1,927 fl. 47 fr.
5) wegen der aus der Amortisationskasse zurückgezogenen resp. noch zurückzuziehenden Grundstockkapitalien		
an Zinsen	52,299 fl. 46 fr.	52,299 fl. 46 fr.
im Ganzen	122,372 fl. 19 fr.	137,841 fl. 53 fr.

Die unter 1, 2 und 4 erwähnten Posten sind eine Folge von Ausgaben, die Ihnen bereits bekannt, die in dem außerordentlichen Budget vorkommen, und, wie wir später bei den Deckungsmitteln anführen werden, auf die Amortisationskasse überwiesen werden sollen, so weit sie nicht schon auf ihr lasten. Mit dem Aufwand wegen der Eisenbahn wird übrigens schon im nächsten Jahr dieser Budgetperiode eine Einnahme verknüpft sein, wovon wir ebenfalls später sprechen werden. Der Kassenvorrath der Amortisationskasse ist gegenwärtig auf 250,000 fl. bestimmt; ihre großen und zahlreichen Verbindlichkeiten machen eine Erhöhung auf 500,000 fl. notwendig. Dadurch werden weitere 250,000 fl. ihrer Aktiven unverzinslich, und ihre Dotation muß daher um den Betrag der unter 4 berechneten Zinsen erhöht werden. Bedeutende Acquisitionen hatten zur Folge, daß von den Grundstockkapitalien, welche früher bei der Amortisa-

tionskasse angelegt worden sind, schon vor dem 1. Juli 1839—899,723 fl. 13 fr. zurückgezogen werden mußten; neuere Acquisitionen, welche noch zu bezahlen sind, und Zuschüsse, welche aus dem Grundstock zu den außerordentlichen Ausgaben verwendet werden sollen, führen eine weitere Verminderung der Schuld der Amortisationskasse an den Grundstock herbei. Die großen Veränderungen, welche besonders in Folge der Zehntablösung in den Bestandtheilen des Grundstockvermögens vorgehen, hätten überhaupt eine gänzliche, stets wechselnde Unrichtigkeit der Domänen- und Forstbudgets auf der einen, und des Budgets der Amortisationskasse auf der andern Seite zur Folge, würde nicht die Schuld der letzteren, so weit sie bisher unverzinslich war, und es für die Zukunft bleiben soll, fixirt. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, die unverzinsliche Schuld der Amortisationskasse vom 1. Juli 1839 an auf die Summe von 12,000,000 Gulden festzusetzen, und die wirkliche Verzinsung der Gelder, welche der Grundstock bei der Amortisationskasse oder Zehntschuldentilgungskasse über diesen Betrag anlegt, vorzuschreiben, zugleich aber auch auszusprechen, daß künftig keine Acquisitionen stattfinden sollen, die zu einem Rückgriff auf die 12 Millionen, und damit indirekt zu einer Alteration des Amortisationskassenbudgets führen würden. Diese Maßregel hat zwar die bereits erwähnte Folge, daß der Zinsenkonto der Amortisationskasse mit weiteren 52,299 fl. 46 fr. dotirt werden muß, aber auch, wie Sie später hören werden, die weitere einer Mehreinnahme bei der Domänen und Forstadministration von 75,809 fl. 40 fr., welche die Mehrausgabe um 23,509 fl. 54 fr. übersteigt. Abgesehen von diesem Betrag, ist übrigens die ganze Veränderung nur eine formelle, aber eine notwendige für Ordnung und Uebersicht im Rechnungs- und Kassenwesen der Amortisationskasse und der Domänen- und Forstadministration. Für das Kriegsministerium werden keine Fonds zu neuen Ausgaben begehrt. Sie dürfen aber daraus nicht schließen, daß keine Desiderien zu solchen vorliegen. Sie wurden nur für jetzt zurückgewiesen, obgleich man die gestellten Ansprüche wenigstens theilweise für wohl begründet hielt. Ganz gleiches Verhältnis liegt bei dem Finanzministerium vor, das ebenfalls auf sehr bescheidene, an sich wohl begründete Wünsche Verzicht leisten mußte. Ueber die außerordentlichen Ausgaben, so bedeutend auch die Summe von 3,453,623 fl. 34 fr. ist, werden wir uns kurz fassen können, da sie Ihnen theilweise schon bekannt, theils von der Art sind, daß ganz spezielle, von den einzelnen Ministerien zu ertheilende Aufklärungen notwendig werden. Ueber Position 40. „Ersatz an den alten Kinzigkreis“ . . . 48,194 fl. 34 fr.

„Zur Berichtigung der Schuldenabtheilung mit der Standesherrschaft Leiningen“ . . . 550,000 fl. — fr.
 sind Ihnen besondere Vorlagen gemacht worden. Ueber Position 38. „Für den Bau der Eisenbahn von Mannheim nach Heidelberg“ . . . 919,266 fl. — fr.
 werden Sie eine solche noch erhalten. Die drei Positionen, mit dem bedeutenden Betrag von 1,517,460 fl. 34 fr. bedürfen hier also keiner weiteren Erläuterung. Nachstehende Positionen waren schon Gegenstand unserer im Juli v. J. gemachten Vorlage über das außerordentliche Budget.

Staatsministerium.	
Position 26. „Für den Akademiebau u. für Kunstgegenstände“	80,934 fl. 58 fr.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
Position 28. „Für das Postgebäude in Konstanz“	33,800 „ — „
Justizministerium.	
Position 30. „Vollendung d. Weibeszuchthaus in Bruchsal“	4,000 „ — „
Ministerium des Innern.	
Position 36. „Fortsetzung des Irrenhausbaues bei Achern“	250,000 fl.
Von Position 37. Wasser- u. Straßenbau:	
a. Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Unterhaltung d. Straßen	93,500 fl.
b. Weinheimer Straßenkorrektur	23,923 „
c. Straße v. Langenbrücken nach Aglasterhausen	65,374 „
d. Vollendung der Straße von Dürheim nach Geisingen	21,501 „
e. Vollendung des friesenheimer Durchschnitts	47,142 „
f. Vollendung des mannheimer Hafensbaues	52,300 „
g. Fortsetzung des konstanzer Hafensbaues	74,081 „
h. Beitrag zur Rektifikation der Elz und Dreisam	75,000 „
	453,321 fl.
Position 41. „Für Vermessung und Abschätzung der Forste“	3,000 „
Finanzministerium.	706,321 fl. — fr.
Position 43. „Wegen der Zehntablösung“	27,728 fl.
Position 45. „Für neue Zollgebäude“	242,668 „
	270,396 fl. — fr.
Kriegsministerium.	
Position 47. „Zur Anschaffung einfacher Militärbetten“	26,000 „ — „
	1,123,451 fl. 58 fr.

Wenn Sie mit den hier angeführten Forderungen diejenigen vergleichen, welche dem im Juli vorig. Jahres vorgelegten außerordentlichen Budget zu Grunde lagen, so werden Sie finden, daß beide für das Staatsministerium, für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, für das Justizministerium, für das Finanzministerium und Kriegsministerium vollkommen gleich sind. Die Forderungen, die im Juli v. J. aufgestellt wurden, haben Sie geprüft, und dabei nichts zu erinnern gefunden. Die oben erwähnten Ministerien haben also auch in Bezug auf die angeführten Positionen nichts mehr zu begründen, sie sind als bereits angenommen anzusehen, wenn schon nur die für die erste Hälfte des Budgetjahrs geforderte Summe damals votirt wurde. In gleicher

Lage befindet sich das großherzogliche Ministerium des Innern, rücksichtlich der Positionen 37 a. „Außerordentlicher Zuschuß zur Unterhaltung der Straßen.“ h. „Beitrag zur Rekrutierung der Gz und Dreisam.“ 41. „Für Vermessung und Abschätzung der Waldungen.“ Alle übrigen Positionen haben sich aber verändert — es werden nämlich jetzt mehr als im Juli v. J. gefordert: Unter Position

36, zur Fortsetzung des Irrenhausbaues bei Achern	50,000 fl.
37 b. für die weinheimer Strafenkorrektur	5,423 „
d. Vollenbung der Strafe von Dürheim nach Geisingen	1,501 „
e. Vollenbung des frieseheimer Durchschnitts	31,642 „
f. Vollenbung des mannheimer Hafensbaues	30,600 „
zusammen	119,166 fl.

Weniger werden gefordert unter Position:

37 c. für die Strafe von Langenbrücken nach Aglasterhausen	64,126 fl.
g. Fortsetzung des konstanzer Hafens	919 „
zusammen	65,045 fl.

Ueber alle diese Veränderungen, worüber sich keine Motivierung im Allgemeinen geben läßt, da es sich von lauter Spezialitäten handelt, wird das großherzogliche Ministerium des Innern Ihrer verehrlichen Budgetkommission die erforderlichen Aufschlüsse geben. Die meisten dieser Mehrausgaben sind bereits gemacht, und die Kredite dafür eröffnet, ungeachtet die Staatskasse dafür budgetmäßig noch nicht dotirt ist. Die Einstellung der Bauten hätte offenbar die Kosten nicht vermindert, sondern vermehrt, und weitere Nachteile unvermeidlich herbeigeführt. (Schluß folgt.)

* Karlsruhe. 93te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 19. Mai. (Schluß.) Gegen diese verlangte Bestimmung, so wie gegen den Satz, als seien die Obergerichte unverhältnißmäßig begünstigt, erhebt sich der Abgeordnete Sander, indem er darzuthun sucht, daß in der wesentlichen verschiedenen Eigentümlichkeit der Amtshandlungen beider Arten öffentlicher Diener, und ihrer verschiedenen äußern Stellung eine Verschiedenheit der Behandlung begründet sey. Der Oberichter sey aber in der That übler dran, als der Untersuchungsrichter, denn bei diesem müßten die Motive der Bosheit, Nachsicht und des Eigennutzes nachgewiesen seyn, wenn er des Dienstes entlassen werden solle; bei ersterem genüge die bloße Absicht, gleich viel aus welchem Motiv, außerdem sey er auch für jede mittelbare Zögerung, die er selbst nicht verschuldet habe, sondern in Nachlässigkeit der Expedition etwa ihren Grund habe, verantwortlich. Es trete endlich die kollegialische Verfassung der Obergerichte einer ähnlichen Bestimmung, wie bei dem Untersuchungsrichter, entgegen. Baumgärtner erklärt sich nicht durch diese Erklärung befriedigt, und knüpft seine Zustimmung zu dem §. an eine Ausdehnung seiner Bestimmungen auch auf die Obergerichte. Staatsrath Jolly: dieser §. steht und fällt mit §. 633; übrigens wird auch bei'm Strich beider §§. nichts Wesentliches geändert; leichtere Fälle wird man disziplinarisch bestrafen, schwerere vor die Gerichte bringen; und ob der Schuldige nun Untersuchungs- oder urtheilender Richter ist, wird kein Unterschied seyn. Merk erklärt, wie für Verfertigung einer Relation keine Frist bestimmt werden könne. Duttlinger schließt sich an die Erklärung des Staatsraths Jolly an, und erklärt nochmals den Sinn des §. Zentner verweist auf §. 634 und setzt auseinander, wie der Untersuchungsrichter schon deshalb eine schärfere Kontrolle bedürfe, weil er allein stehe, während der Oberichter in seinen Kollegen, sowie im Präsidenten des Gerichtshofs hinlängliche Kontrollen habe. Schaaff findet bei dem Untersuchungsrichter die Kontrolle in den Geschäftstabellen, die eingesehen werden müßten. Sander bemerkt weiter, daß ja der Beamte nicht eingekerkert werde, wenn der Verhaftete 30 Tage länger sitze, oder die Untersuchung um 30 Tage verlängert werde, sondern wenn er unterlasse, die Gründe davon zu den Akten zu geben. An und für sich sey ihm für Beendigung der Untersuchung gar keine Frist gesetzt; er könne dieselbe Jahre lang hinauschieben; und den Obergerichten wolle man peremptorische Fristen zu Beendigung ihrer Relationen setzen! Auch dies gehe nicht an, so wenig wie bei'm Untersuchungsrichter, weil eine gleichförmige Bestimmung für alle Fälle geben zu wollen lächerlich seyn würde; man müsse also die Frist lang setzen, um auch verwickelte Fälle darunter begreifen zu können, und damit würde der Zweck eher verfehlt als erreicht. Bei'm Oberichter werde schon dreimalige Nachlässigkeit mit Entlassung bestraft; dem Unterrichter drohe diese nicht, wenn nicht die Verzögerung 30 Tage betreffe; er könne also sechsmal sich einer Verzögerung von 20 — 25 Tagen zu Schulden kommen lassen, und habe jene Folge nicht zu besorgen. Damit ward die Diskussion geschlossen und der §. angenommen salva redact. §. 636. (Ungefehlliche Hausfuchung oder Wegnahme von Briefen.) Angenommen. §. 637 (Andere Willkürlichkeiten.): „Von den gleichen Strafen wird der Richter, insofern die That nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, getroffen, 1) wenn er Mißhandlungen oder Drohungen anwendet, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalt zu nöthigen; 2) wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte oder gegen Strafgefangene ungefehlliche oder im Urtheile nicht ausgesprochene Erschwerungen eintreten läßt; oder 3) wenn er durch die Art der Einleitung oder der Führung der Untersuchung den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit gefährdenden Weise vorfänglich begünstigt.“ Welcker bemerkt, wie häufig in Deutschland nicht bloß Richter, sondern auch die untersten Polizeibehörden, besonders Militärpersonen, Mißhandlungen und Torturen anwendeten, um Geständnisse zu erpressen, und wie die Furcht vor ähnlichen Torturen im Fortgang der Untersuchung den Angeklagten bei seinem falschen erpressten Geständnisse beharren lasse. Es möchte wohl gerathen seyn, hierauf in nochmaliger Kommissionsberatung Rücksicht zu nehmen. Staatsrath Jolly verweist auf den §. 639. Schaaff ist gegen den §., da die schwereren Fälle schon durch andere §§. erfaßt würden, die schwächeren durch die §§. über Ehrenkränkung, Gewaltthätigkeit, widerrechtliche Gefangenhaltung. Obkircher trägt darauf an, sub 3) auch die Begünstigung durch Nichteinleitung einer Untersuchung aufzunehmen. Bizkanzler Belf: Ist begründet und bei der Redaktion zu berücksichtigen. Sander beantragt einen Zusatz, wie ihn das württembergische Gesetz habe, über Mißhandlung niederer Polizeibehörden. Die Reg. Komm. Duttlinger und Lamey verweisen auf §. 271, 264 und 657, allein Sander beharrt auf seinem Antrag. Abschach unterstützt Welcker und Sander, macht aber noch auf etwas Anderes aufmerksam; es sey nämlich bisweilen der Fall, daß der Untersuchungsrichter es nicht anordne, aber geschehen lasse, daß der Gefangenwärter zum Beispiel mit dem Gefangenen nach seiner Weise Prozeduren vornehme, um ihn zu einem Geständniß zu veranlassen; um auch diesen Fall zu ergreifen, sey sub 1. nach dem Worte „anwendet“ hinzuzusetzen: „oder wesentlich geschehen läßt“. Welcker unterstützt diesen Antrag, so wie den Sander's; beharrt übrigens darauf, seinen Antrag an die Kommission zu verweisen; worauf Bizkanzler Belf bemerkt, daß in §. 639 dafür könne gesorgt werden, ohne daß die Sache an die Kommission zurückgehe.

Welcker stellt noch die Frage: ob bloße Geldstrafe wohl zureichend sey; — worauf Bizkanzler Belf ihn auf die mögliche Größe derselben (bis 1000 Gulden) und Assessor Lamey ihn auf die Bestimmung aufmerksam machen, daß bei niederen Dienern sie in Gefängnißstrafe umgewandelt werden könne. Hierauf läßt der Präsident über sämtliche Anträge abstimmen, um zu wissen, inwieweit sie bei der Redaktion zu berücksichtigen seyen. Sie werden alle angenommen. § 638 (Vorfällig verursachte Entweichung von Gefangenen.) Angenommen nach kurzer Diskussion zwischen Schaaff, Sander, Bohn. §. 639. Angenommen, mit dem Vorbehalt, hier die Wünsche des Abg. Welcker zu §. 637 zu berücksichtigen. 639 a. (Ungefehlliche Annahme von Gefangenen.) Angenommen mit einer kleinen Redaktionsverbesserung. 639 b. (Verschuldete Entweichung v. Gefangenen), wird auf Antrag des Staatsr. Jolly, unterstützt von Schaaff, gestrichen. 639 c. (Strafe der Polizeibeamten. 1. Wegen unterlassener Anzeige von Verbrechen.) Angenommen. 639 d. (Wegen unterlassener Verhinderung von Verbrechen.) Zentner vermisst in diesem §. den Fall, wo einer aus Vorfaß das Verbrechen nicht verhindert, und findet ihn deshalb nicht in Uebereinstimmung weder mit dem Prot. der Kommissionsitzung, noch mit dem Bericht. Der §. spreche aber auch von dem möglichen Fall, daß einer als Gehülfe zu betrachten sey, und das passe nicht auf ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit, da es in dieser keine Gehülfe gebe. Er beantrage deshalb, entweder zu den Worten „aus Dienstnachslässigkeit“ einen Zusatz in Betreff des Vorsatzes zu machen, oder sie zu streichen. Reg. Komm. Belf: Mit diesem Zusatz würde der ganze §. überflüssig seyn, denn der Fall ist durch andere §§. entschieden. Staatsr. Jolly erklärt sich für den Strich dieses und des vorhergehenden §. (was Zentner unterstützt). Da der Fall absichtlicher Nichtverhinderung durch die §§. erledigt sey, wo von Gehülfen eines Verbrechens gehandelt werde, bloß nachlässige aber auf dienstopolizeilichem Wege ihre Erledigung finde. Entlassung in jedem Falle würde unter Umständen allerdings eine große Härte seyn. Welcker: §. 609 und 610 habe man gestrichen, 639 c. d. nicht; dort handle es sich von höheren Dienern, hier von niederen; das sey ein Mißverhältniß in der Behandlung. Uebrigens unterstütze er Zentner's ersten Antrag. Welcker ist gegen den Strich. Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Strich beider §§. verworfen; eben so der Antrag Zentner's, die Worte „aus Dienstnachslässigkeit“ zu streichen. Der §. wird angenommen salva redactione. §. 640 (Rechnersuntreue.) Angenommen. §. 641. (Unter 50 fl.) Angenommen. §. 642. (Wann Verwendung in eigenem Nutzen zu vermuthen.) Angenommen. §. 643. (Zusammentreffen von Rechnersuntreue u. Fälschung.) Angenommen. §. 645. (Wirkung des Gesetzes) nach kurzer Erörterung zwischen Kuenzer, Reg. Komm. Duttlinger, Regenauer, Staatsrath Jolly und Sander angenommen. 645 a. 645 b. 646. (Unbefugtes Ausleihen von Kassengeldern.) 647. (An Vorgesetzte des Rechners) werden ohne Diskussion angenommen. 648. (Ausleihen ohne vorgeschriebene Sicherheit.) Der §. bestimmt für den Fall, wo dadurch für die Kasse ein, nicht vor eingetretener Rechtskraft des Straferekenntnisses noch ersetzter, Verlust von mehr als 50 Gulden sich ergibt, die Strafe der Dienstentlassung u. zugleich ein Dritteltheil der Freiheitsstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 640 eintreten würde. Der Abg. Regenauer findet diesen Paragraphen zu hart. Gesezt, ein Verrechner habe die Befugniß, Gelder auszuleihen, aber unter der Bedingung doppelter Sicherheit. Es komme ein ihm als redlich und solid bekannter Mann, der ein Ansehen ausrechnen wolle, aber die verlangte Sicherheit nicht bieten könne. Der Rechner, im Vertrauen auf des Mannes Rechtschaffenheit und Solidität, gäbe doch das Kapital her; allein unglückliche Verhältnisse führten den Sturz jenes Mannes herbei, und das Kapital gehe verloren. Er frage, ob da eine so strenge Strafe hinlänglich motivirt sey? Ueberdies erlasse der §. auch nicht einmal alle Fälle; man müßte konsequenter Weise nicht bloß Geldkapitalien im Auge haben, sondern auch die Fälle von Verpachtung von Gütern ohne Sicherheit, Veräußerung von Naturalien u. dergl. berücksichtigen, wobei eine Kasse eben so sehr und noch mehr gefährdet werden könne, als beim Ausleihen von Kapitalien. Er halte aus diesen Gründen den Strich für gerechtfertigt, und diese Fälle für dienstopolizeiliche Erledigung geeignet. Vogelmann unterstützt Regenauer in Bezug auf die Darleihen selbst; Sander widersetzt sich dem Strich; denn ohne diesen §. würde gewissenlosen Rechnern der Betrug sehr leicht gemacht, sie dürften sich nur eine Duntung über angeblich empfangene Darlehen ausstellen lassen. Staatsrath Jolly wünscht, daß noch das Moment eigenmächtiger Absicht mit in den §. aufgenommen werde, dann sei die Strafe nicht zu hart, was sie allerdings sey bei bloßem Vergehen aus Gutmüthigkeit. Zentner nimmt diesen Antrag auf, und ist, falls dieser verworfen würde, für den Strich. Regenauer unterstützt gleichfalls den Antrag des Staatsraths Jolly, ebenso Abschach salv. red. Regg. Komm. Belf: nicht bloß Eigennutz, sondern auch Begünstigung Dritter sey zu berücksichtigen; ein Beisatz, wonach die harte Strafe des §. bedingt werde dadurch, daß man den Verlust des Kapitals als wahrscheinlich voraussehen konnte, werde genügen. Sander ist gegen diese Modification, welche aber bei der Abstimmung, nach Verwerfung des Antrags auf Strich, angenommen wird. §. 649. (An Vorgesetzte des Rechners.) §. 650. (Umwechslung in Kassengeldern.) Angenommen.

* Karlsruhe. 94te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Mai. Am Anfange der Sitzung werden zwei Petitionen vorgelegt, deren Betreff am Schluß des Berichts nachgetragen werden wird. Es wird sodann mit der Diskussion des Strafgesetzentwurfs fortgefahren. §. 651. (Unterschieden der Postbeamten. 1. Erbrechen von Briefen.) Zentner hält den Ausdruck „eröffnen“, statt „verbrechen“ für zweckmäßiger. (Zustimmung.) Abschach will, daß es heiße: „... eröffnen oder eröffnen lassen.“ Staatsrath Jolly bekämpft diesen Zusatz, nicht der Sache wegen, sondern weil er kein Freund von Zusätzen sey, die sich von selbst verstünden; solche Zusätze setzten eine Jurisprudenz voraus, die eigentlich gar keine sey, und eine solche gehöre nicht in's Gesetz; die Richter würden wohl nicht alles gesunden Menschenverstandes so baar und ledig seyn, um solcher Zusätze zu bedürfen. Abschach: Er für sich sey kein Freund solcher Jurisprudenz, aber er habe die Möglichkeit solcher Interpretationen im Auge gehabt, und die lasse sich nicht bestreiten. §. 652. (2. Unterschlagung.) §. 653. (Anwendung auf die öffentlichen Voten.) Angenommen. §. 654. Dieser §. lautet im Regierungsentwurfe so: „Der öffentliche Diener, welcher in seinem Amte eine rechtswidrige Handlung in der Absicht anordnet, oder selbst vornimmt, um die freie Ausübung der staatsbürgerlichen oder gemeindebürgerlichen Wahrechte zu hindern, wird auf die Anzeige der Beteiligten von einer Geldstrafe nicht unter 25 fl. bis zu 500 fl. oder im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.“ Die Kommission setzte an die Stelle der Worte: „welcher in seinem Amte eine rechtswidrige Handlung in der Absicht anordnet oder selbst vornimmt“, die Worte: „welcher sein Amt mißbraucht.“ Staatsrath Jolly stellt den Antrag auf Herstellung des Regierungsentwurfs: entweder näm-

lich sagten die von der Kommission substituirten Worte nichts Anderes, als was der Regierungsentwurf auch sage, dann sey eine Aenderung unnöthig, oder sie sagten etwas Anderes, im Regierungsentwurf nicht Liegendes, dann müsse sich die Regierungskommission aus diesem Grunde dagegen erklären. Eine ungesetzliche Einwirkung der Beamten und öffentlichen Diener auf die Wahlen sey die Regierung nicht gemeint, in Schutz zu nehmen, dieser S. beweiße es; aber ebenföwenig sey sie Willens, zu gestatten, daß man auch den loyalen, gesetzlichen Einfluß, den sie schon als Staatsbürger hätten, neutralisiren wolle. Aus diesem Grunde widerseze sie sich dem Kommissionsantrag, denn er lasse eine Deutung zu, die dem Beamten geradezu jeden, auch den rechtmäßigsten, Einfluß auf die Wahlen unmöglich mache. Der Beamte, der durch würdige Amtsführung und eine edle Persönlichkeit Einfluß auf die Gemüther übe, habe eben so viel Recht, als jeder Andere in anderen Verhältnissen. Nur ungesetzliche Einwirkung könne die Regierung für strafbar halten. Auch das württembergische Strafgesetz enthalte eine ähnliche Bestimmung, wie der Regierungsentwurf. Der Abg. gegenauer unterstützt den Antrag auf Herstellung des Regierungsentwurfes. Der Vizepräsident v. Rottted verläßt den Präsidentenstuhl, um an der Diskussion Theil zu nehmen, und bittet den Alterspräsidenten, Abg. Wegel, denselben zu besteuigen. Der Abg. v. Rottted ergreift sofort das Wort, um sich gegen den gestellten Antrag in ausführlichem Vortrage zu erklären. Der Redner sieht in dem Kommissionsantrag eine Huldigung für das ächte konstitutionelle Prinzip, in der Zurückweisung desselben einen Angriff auf die wesentliche Grundlage desselben. Es handle sich hier davon, ob und welcher Einfluß den Beamten auf die Wahlen zu gestatten sey; man habe gefragt, ob man dem Beamten sein Recht als Staatsbürger verkümmern wolle? Er erwidere, das wolle die Kommission nicht; es möge ihm frei stehen, seine Ansicht über den oder die Wahlkandidaten zu äußern; geschehe aber die Einwirkung, die dem Privaten nicht zu Gebote stünde, so habe er sein Amt mißbraucht. Man habe um so mehr Grund, an der Wahlfreiheit festzuhalten, als es sich hier um einen der noch übrigen Reste der vielfach verkümmerten politischen Rechte handle. Man habe wenig mehr, als das Recht der Bitte; eine Bitte aber setze zwei Persönlichkeiten voraus, Regierung und Volk. Sey nun in der Kammer wieder lediglich die Regierung in den durch ihren Einfluß gewählten Deputirten repräsentirt, so fehle eigentlich die eine Persönlichkeit, das Volk, das kein Organ habe. Im Interesse des Thrones aber sey Letzteres nicht minder zu wünschen, als in dem des Volks. (Schluß folgt.)

* Karlsruhe, 21. Mai. Wir haben in unserm Blatte vom 18. d. M. Nr. 136 einen angeblich von einem französischen Offizier verfaßten Artikel über das Vertheidigungssystem des südwestlichen Deutschlands aufgenommen, ohne uns die darin entwickelten Ansichten im mindesten anzueignen. Wir geben nunmehr ebenfalls nach der „Allg. Ztg.“ eine Widerlegung jenes Artikels, welche wir in einem größern Aufsätze über das politische und soziale Verhältniß zwischen Deutschland und Frankreich eingeschaltet finden: Ihrer Zeitung gebührt das Verdienst, den Gegenstand, die Vertheidigung des südwestlichen Deutschlands bei einem Angriff vom Rhein her, zur freien Erörterung gebracht zu haben, der allerdings zu lang geruht und den Fremden Grund gegeben hat, uns mit jenen Anklagen der Versäumnis und Schlafsucht heimzusuchen, die wir gehört haben. Der Oberrhein ist den Angriffen bei Straßburg wie bei Basel offen: durch beide Thore kann der Feind ungehemmt in das Herz von Deutschland einrücken. Ihre Korrespondenz brachte zwar vor einigen Tagen den Trost eines französ. Offiziers, der meinte, wenn nur Ulm besetzt sey, habe es mit der Bedrohung des südwestlichen Deutschlands nicht viel zu bedeuten; eine dorthin über den Schwarzwald vordrückende feindliche Armee würde in jene Länder wie in eine Mausfalle gehen und bald von dem Landsturm und der Landwehr der zurückliegenden Gebirge eingeschlossen seyn, im Fall die Bevölkerung ihre alte Tapferkeit und Gesinnung noch jetzt bewahre. Dagegen aber ist zu erinnern, daß einer nach Ulm vordrückenden Armee eine zweite als Reserve nachrückende und ihre Erscheinung die unregelmäßigen Massen auch einer muthigen Landesbewaffnung um so leichter in Zaum halten würde, als sie mit Frankreich und seinen Mitteln in ungehemmtem Verkehr bleibe. Wir dürfen uns also über diese Lage, welche Baden mit Frankfurt und Darmstadt, dann Württemberg mit einem Theile von Franken und alle die unermesslichen Hilfsquellen dieser Länder dem Feind unvertheiligt preisgäbe, keine Täuschung machen lassen. Hat ein französischer Offizier sich in der angegebenen Weise erklärt, so weiß er,

warum er es gethan hat, und wollten wir in einem solchen Fall von dem Feinde Rath nehmen, so würden wir unsere Gutmüthigkeit oder Arglosigkeit nur von neuem dem Spotte des verschlagenen Feindes preisgeben. Das südliche Deutschland bietet, wie bekannt, 3 Vertheidigungslinien: den Oberrhein, die Donau und den Inn. Von da ist der Weg nach Wien offen, im Fall der Feind seiner Plänen sicher ist. Der Inn ist besetzt, die Donau wird es bei Ingolstadt und muß es allerdings bei Ulm werden; aber die erste Linie am Oberrhein, welche durch Befestigung von Rastatt und durch Vorkehrungen im Schwarzwald gebildet wird, darf darum nicht versäumt werden. Das südliche Deutschland ist strategisch nur in gehöriger Verfassung, wenn jene drei Linien am Rhein, an der Donau und am Inn im Stande sind, den vor ihnen erscheinenden Feind aufzuhalten und sein Vorrücken ohne eine gewonnene Schlacht unmöglich zu machen. Ja die Befestigung der Linie am Oberrhein erscheint gegen die an der Donau und Ulm sogar in überwiegender Wichtigkeit, weil die obere Donau durch die österreichischen und bayerischen Alpenländer auf ihren südlichen Plätzen geschützt wird, und ein feindliches Heer, selbst wenn Ulm nicht besetzt wäre, von dort nach Bayern nicht vordringen kann, ohne daß es von dem österreichischen in den Rücken genommen würde, das durch die Pässe von Füssen debouchiren und sich bei Kempten mit den von Bregenz und Lindau heranrückenden Kolonnen vereinigen würde, um den Vordrückenden die Verbindung mit Frankreich und den Rückzug über die Donau abzuschneiden. Wir wollen damit nicht sagen, daß Ulm solle versäumt werden. Es ist bei Ausbruch eines ernsthaften Krieges ein Hauptbollwerk des südlichen Deutschlands und der natürliche Waffenplatz der gegen den Rhein über Schwaben vordrückenden österreichischen Heere; aber die nähere Gefahr und die dringende Hilfe bleibt immer am Rhein. Hier gilt es, durch Gründung einer achtbaren Festung und eines Sammelplatzes für die Streitkräfte von den naheliegenden Staaten, Württemberg und Baden ebenso wie die bayerische Pfalz zu schützen, die mit ihrer Bundesfestung Landau und ihrer bayerischen Festung Gernersheim, auch wenn man den in Aussicht gestellten Brückenkopf bei Gernersheim noch hinzusetzt, bloß und in die Luft gestellt ist, wenn der Mangel an Befestigungen auf dem rechten Rheinufer, und namentlich bei Rastatt, der feindlichen Armee gestattet, ins Herz von Süddeutschland vorzurücken, ohne sich viel um die Befestigung jener beiden Plätze in der Pfalz zu kümmern, und durch nachrückende Divisionen die Pfalz selbst zu überziehen. Ist aber bei der Frage der Befestigung von Ulm oder Rastatt ganz unabweißbar, daß man das eine thun müsse, ohne das andere zu lassen, ja daß Rastatt vor Allem zu bedenken ist, so werden sich auch für einen solchen Zweck von Seite des Bundes die Mittel finden, beide Festungen herzustellen. Die 20 Millionen aus den französischen Kontributionsgeldern, zum Bau der vierten Bundesfestung bestimmt, welche seit 25 Jahren beim Haufe Rothschild zu 3 Proz. verzinslich angelegt waren, haben sich seit dieser Zeit durch jährlichen Zuschlag der Zinsen zu dem Kapital fast verdoppelt und reichen für beide Festungen hin. Sollten aber nahe an 40 Millionen nicht hinreichen, so würden bei dem blühenden Zustand aller deutschen Finanzen die übrigen durch die Bundeskasse wohl unschwer zu ermitteln seyn.

Rastatt, 4. Mai. Die Wittve Siegel von Schutterwald, welche in den dortigen breiten und tiefen Flossgraben der Kinzig fiel und in einen sogenannten Gumpen fortgetrieben war, wurde den 14. Dezember v. J. von dem zur Hilfe herbeigerufenen Mühlenarzt Obert, der sogleich bis an den Hals in das Wasser gesprungen ist, an besagter Stelle herausgezogen und vom Ertrinken gerettet. Da diese Rettung mit besonderer Lebensgefahr verbunden war, so wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerkten hiermit öffentlich belobt, daß das groß. hochpreisliche Ministerium des Innern dem Retter auch eine angemessene Geldbelohnung aus der Amtskasse zuerkannt hat. Groß. Regierung des Mittelrheinkreises.

(Schuldienstaatsnachrichten.) Der wieder errichtete kath. Fällschuldbienst zu Frauenalb (Amts Stillingen) mit dem gesetzlich regulirten Dienstverdienst von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und 2 fl. Schulgeld jährlich von je 20 Schulkindern; der kathol. Schul- und Organistendienst zu Hödingen (Amts Ueberlingen) mit dem gesetzlich regulirten Dienstverdienst von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und 1 fl. Schulgeld jährlich von je etwa 45 Schulkindern. Die Kompetenten um diese Schuldienste haben sich vorschristsmäßig zu melden. — Gestorben: Der Hauptlehrer Wilh. Heißler zu Hödingen. Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. M a c k l o t.

[2132.3] Erlendbad, bei Nacher. **Anzeige und Empfehlung.** Ich beehre mich hiermit, meinen verehrlichen Sönnern und Freunden die ergebene Anzeige zu machen, daß ich die Baderwirtschaft, welche ich von meinem verstorbenen Vater übernommen habe, seit wenigen Tagen eröffnete, und daselbst verschiedene Verbesserungen vorgenommen, welche dazu dienen sollen, den hier anwesenden Badgästen und Freunden den Aufenthalt in der schönen Gegend so angenehm als möglich zu machen, auch werde ich mich eifrig bestreben, das mir bisher gütigst geschenkte Vertrauen in aller und jeder Hinsicht fernertun zu rechtfertigen.

Ich erlaube mir auch das verehrliche Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß ich ganz in der Nähe meines Hauses, etwa einige Hundert Schritte entfernt, gegen das freundliche Schloßchen Nubach hin gelegen, eine dem nahen Gebirge entspringende Quelle süßen Wassers habe fassen lassen, um meinen Gästen auch die Annehmlichkeit eines reinen, frischen, ganz vorzüglichen Trinkwassers ohne allen Beigeschmack anbieten zu können. Erlendbad, bei Nacher, den 18. Mai 1840. Der Eigentümer der Badeanstalt. Philipp Ketterer.

[2135.1] Karlsruhe. (Stelle für einen Kellner.) Ein solider Kellner, welcher französisch spricht und sich mit guten Zeugnissen legitimiren kann, findet sogleich vortheilhafte Kondition. Wo? sagt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2136.2] Bazenhof, bei Hohenwetttersbach. (Beerdigung.) Wegen Beerdigung des Pächtes läßt der Unterzeichnete folgende Gegenstände bis Dienstag, den 26., und Mittwoch, den 27. Mai d. J., folgende Gegenstände vertheilgen, als:

8 Stück Ochsen, 2 Farren, 20 Kühe, mehrere Kinder, 3 Pferde, wovon eines tragend ist, Wagen, Pflüge, auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle vor der Theilungskommission in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, da derselbe an seine im Ausland vorhandenen Erben vererbt wird. Mannheim, den 18. Mai 1840. Groß. bad. Stadtamtstestimator. Winter.

Hanf. Die Steigerung beginnt jeden Tag früh halb 9 Uhr. Bazenhof, den 16. Mai 1840. Heinrich Furrer, Pächter.

[2045.3] Rastatt. (Gasthausversteigerung.) Dem hiesigen Bürger und Karpfenwirth Michael Weg wird in Folge richterlicher Verfügung vom 31. Januar, Nr. 2732, und 18. März d. J., Nr. 9905, hier unten beschriebene Liegenschaft am

Montag, den 1. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Lamm im Zwangswege öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungspreis oder darüber geboten wird, als:

Eine zweistöckige, steinerne, modellmäßige Behausung in der Hauptstraße der Stadt, unterhalb des Rathhauses, mit der ewigen Schiltwirthschaftsgerechtigkeit zum Karpfen, sammt Scheuer, Stallung, Hintergebäude und Hofraithe, einerseits Kaufmann Ludwig Schindler, andererseits Obergerichtsadvokat Gantner, vornen die Hauptstraße und hinten Küfer Schleininger's Wittve, Hans-Nr. 188. Rastatt, den 29. April 1840. Bürgermeisteramt. J. A. v. B. D r e r.

vd. Burgard, Rathschreiber. [2036.3] Nr. 150. Mannheim. (Aufforderung.) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hier verstorbenen pensionirten Hofmusikus Peter Nicola eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche am Samstag, den 23. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle vor der Theilungskommission in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, da derselbe an seine im Ausland vorhandenen Erben vererbt wird. Mannheim, den 18. Mai 1840. Groß. bad. Stadtamtstestimator. Winter.

vd. Herr. (2118.1) Nr. 7025. Baden. (Bekanntmachung.) Unter den Effekten des dahier wegen dritten Diebstahl inhaftirten Georf Weicher von Plankstadt wurde ein noch nicht getragenes Brauenkleid von scharlachrothem mit schwarzen Streifen und Blumen gezeichnetem Kasimir, im Werthe von 15 fl. gefunden. Da der Stoff wahrscheinlich auf einem Jahrmarkte im verfloffenen Winter entwendet worden, so wird der frühere Eigentümer aufgefordert, seine desfallsigen Ansprüche baldmöglichst dahier geltend zu machen. Baden, den 11. Mai 1840. Groß. bad. Bezirksamt. v. U r i a.

(2128.1) Heidelberg. (Stelle für eine Köchin.) Eine in der Leitung eines größeren Hauswesens erfahrene Köchin, welche sich über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit durch gültige Zeugnisse ausweisen vermag, gesund und nicht über 40 Jahre alt ist, kann bis Johanni d. J., mit einem Jahresgehalt von 100 fl., in hiesiger Irrenanstalt eintreten. Lusttragende haben sich mit ihrem Gesuche sogleich auf die hiesige Bureau zu melden, wo sie die weitern Bedingungen erfahren können. Heidelberg, den 19. Mai 1840. Groß. bad. Irrenhausdirektion. K o l l e r.

[2096.2] Karlsruhe. (Wienerflügel zu verkaufen.) Ein vorzüglicher Wienerflügel von neuer Konstruktion und Mahagoni steht im mittlern Stock in Nr. 60 der neuen Herrenstraße zum Verkauf. [2026.3] Bruchsal. (Chaise zu verkaufen.) Bei Schmiedmeister Kaspar Wolf in Bruchsal steht eine gute zweispännige Chaise mit einem Vordach zu verkaufen.



[2069.3] Gais. Eröffnung der Molkenkuranstalt zum Dshen in Gais.

Der Unterzeichnete, nunmehriger Besitzer des Gasthofes zum Dshen in Gais, macht hiermit einem geehrten in- und ausländischen Publikum die Anzeige, daß er mit Ende dieses Monats seine Molkenkuranstalt eröffnet, und von da an täglich die besten und kräftigsten Alpenziegenmolken, Molkenbäder, Biegen- und auf Bestellung hier auch Kefir- und Kauranmilch zu haben sind. Er wird sich eifrigst angelegen seyn lassen, den wohl- und weltbekanntesten guten Auf dieser ältesten Kuranstalt zu erhalten und durch eine reinliche und billige Bedienung, zuvorkommende, freundliche und gefällige Behandlung der ehrenwerthen Gäste sich das Vertrauen derselben zu erwerben.
Gais, den 10. Mai 1840.

(1946.2) Karlsruhe.

Hauptmann Schachmann.

Kommissionslager von emmenthaler Käse.

Unterzeichneter empfiehlt sein Kommissionslager von fehlerfreiem feinen saftigen emmenthaler Käse en gros und en detail zu dem billigsten Preis.

Karl Krug,
in Karlsruhe am räppurrer Thor.

(2122.2) Mainz.



Pianofortemanufaktur

von B. Schott's Söhnen in Mainz.

Demselben empfehlen sich dem geneigten Andenken ihrer Freunde in ihren sorgfältig gearbeiteten und rühmlichst bekannten Pianofortes, die in verschiedenartigen Formen in reicher Auswahl immer vorräthig gehalten werden.

[2121.3] G. B. Nr. 647. Karlsruhe. (Landgut zu verkaufen.) Ein in der romantischen Gegend des Neckar, Kocher- und Jartthales, an dem Ausflusse der beiden letztern gelegenes Landgut, wird unter sehr annehmbaren Bedingungen zum Verkauf ausgesetzt. Dasselbe liegt 2 1/2 Stunden von Heilbronn und Weinsberg, 3 Stunden von Mosbach, 2 Stunden von Rappenaun, 1 1/2 Stunde von Neckarau, Wimpfen und Offenau, 1 Stunde von Friedrichshall, Jartfeld, Neudenau, Neuenstadt, Büttlingen, Sigmaringen, 1/2 Stunde von Herbolzheim, Stein, Hagenbach, Degmarn, 1/2 Stunde von Ortheim, Buchhof, Grollenhof, Lehenbach und Willenbach, in bevölkerten, gesegneten und mildesten Klima Württembergs, unmittelbar an der badischen Landesgränze. Solches enthält ein Herrenhaus, Bierbrauerei, Schrotmühle, Branntweinbrennerei, Stallungen, 2 Scheuern, eine Wein- und Obstfelder, Reimbhall und besonders gewölbten Keller, nebst 125 Morgen Güter. Der Boden hat weder Stein noch Kies, sondern durchaus einen von Lehm und Sand gemischten, zu jedem Bau geeigneten Ober- und Untergrund. Die Güter hängen sämmtlich zusammen und liegen zunächst den Gebäuden. Näheres auf frankirte Briefe im Karlsruhe, den 19. Mai 1840.

geschäft Aufnahme. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2123.3] Friederichsthal. (Höpfen zu verkaufen.) 5 Zentner reiner 1839r Höpfen, hiesiges Gewächs, sind billig zu kaufen; er wird auch Saadweise abgegeben. Näheres im Hirsch dahier.

[2110.1] Karlsruhe. (Anzeige.) Die Kanzlei der französischen Gesandtschaft ist von heute an in die Stephantstraße, Nr. 40, im unteren Stock, verlegt.

[2124.3] Karlsruhe. (Chaise feil.) Eine gute, 4spige, bedeckte Chaise ist billig zu verkaufen. Näheres auf dem Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfragen.

[2125.1] Maximilianau. (Verkauf von gemästetem Schafvieh.) Samstag, den 23. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr,

werden in Aufstreich gebracht: 6 Mathämmel und Schafe, und 20 gemästete Kümmen englischer Kreuzung. Das Schafvieh darf bis Pfingsten auf dortiger Weide bleiben.

[1914.2] G. B. Nr. 545. Karlsruhe. (Verkauf einer Wasserkrast und Lokal für eine Fabrik.) In einem badischen Flecken, an der südöstlichen Gränze Badens an Württemberg, ist eine Wasserkraft mit frequenter Sägmühle und geeignetes Lokal zur Anlage einer jeden Fabrik, um den billigen Preis von 12,000 fl. zu verkaufen. Die Wasserkraft ist vereinigt aus der sehr bedeutenden Wassermasse von 3 wasserreichen Wasserfällen, welche sich gleich bleibt, das Lokal ist 2 Morgen groß, liegt an einer Ghauffee, welche jeden Fabrikatsabzug nach Württemberg, Karlsruhe, Straßburg, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Konstanz u. s. w. sicher. An arbeitsfähigen Menschen ist kein Mangel, auch nicht an Gerechtigkeit der Einwohner für jede Fabrikanlage. Brennmaterial ist billig und genügend zu haben, wie auch ein Launenwald von 30 und mehr Morgen. Weitere Notizen können durch frankirte Briefe erhoben werden bei dem

Kommissionsbureau von W. Koelle in Karlsruhe.

[1832.3] Baden. (Hausverkauf.) Ein aus Stein erbautes dreistöckiges Haus, mit oder ohne Möbel, mit schönem Garten, welcher, so wie das Haus, eine der schönsten Ansichten gewährt, ist unter sehr annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Man wende sich in frankirten Briefen an Herrn Math. Groscholz, Kaufmann, oder an Herrn Theilungskommissar Katorf in Baden.

[2076.2] Nr. 3324. Karlsruhe. (Fahrräderverfertigung und Aufzug.) Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen großh. Oberhofverwaltungsregistrators G. Lendorff dahier werden am

Montag, den 25. Mai d. J., früh 9 Uhr,

in der Akademiestraße Nr. 20, Gold, Silber, Gewehr und Jagdgeräthschaften, Bücher, Mannsleider, Leibweitzeng, Schreinwerk, worunter ein Kanapee, und sonstiges Hausgeräthe gegen baare Zahlung versteigert werden.

Zugleich ergeht öffentliche Aufforderung an diejenigen, welche an die Masse etwas zu fordern haben, ihre Ansprüche am

Samstag, den 23. Mai d. J., früh 9 Uhr,

bei Theilungskommissar Dumas in seiner Wohnung Nr. 4 der Ritterstraße, Parterre, um so gewisser anzumelden, als sonst beim Theilungsverfahren keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte, jene, welche in die Masse schuldig sind, haben sich binnen 8 Tagen durch Zahlung an die Frau Wittve ihrer Verbindlichkeit zu entledigen, bei Vermeidung gerichtlicher Klage.

Karlsruhe, den 13. Mai 1840.
Großh. bad. Stadtamtsdevisor.
G. Kerler.

vdt. G. F. Dumas,
Theilungskommissar.

[2126.1] Nr. 5271. Engen. (Präklusiver Kenntniß.) Sämmtliche Kreditoren, welche bei der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt des in Gant gerathenen Bartholomäus Speck von Hattlingen ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden hiermit von der Gantmasse präkludirt.

Engen, den 18. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Leo.

[2127.3] Nr. 11,161. Oberkirch. (Schulden-

liquidation.) Joseph Schurr von Lautenbach will mit seiner Familie nach Ungarn auswandern. Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 10. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, und werden dazu dessen Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen, daß ihnen bei ihrem Ausbleiben von hier aus zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholfen werden könnte.

Oberkirch, den 1. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Jüngling.

(2048.3) Nr. 12,063. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaver Häfeler, Wirth in Bremgarten, haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag, den 11. Juni d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse erheben wollen, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Vorge- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Befehl, daß, in Bezug auf Vorgevergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Staufen, den 9. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Leiber.

(2081.3) Nr. 7526. Baden. (Schuldenliquidation.) Gegen den Bürger und Buchbinder Karl Gfessewein von Baden ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Amtsanzeige festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vorge- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorgevergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden.

Baden, den 10. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Uria.

vdt. Dauth.

(2053.3) Nr. 7588. Oberkirch. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaiser Theodor Manz von Zinnenhofen ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 3. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtsanzeige angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Vorge- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen, in Bezug auf Vorgevergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Oberkirch, den 28. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Jüngling.

(2119.3) Nr. 9016. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des entmündigten Johannes Manz von Reichen haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 25. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Vorge- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vorgevergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Sinsheim, den 15. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Spangenberg.

[2067.3] Nr. 7411. Blumenfeld. (Verschollenheitserklärung.) Nachdem sich der durch diesseitige Verfügung vom 7. Mai v. J., Nr. 3264, als vermist ausgeschriebene Andreas Keller von Wiesch am Manden innerhalb der anberaumten Frist nicht gemeldet, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kaution verabschiedet.

Blumenfeld, den 12. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Baur.

[2117.3] Bödingen, im Amt Emmendingen. (Stellgesuch.) Ein junger Mensch, welcher schon 1 1/2 Jahr in einem vorzüglichen Handlungshaus war, und daher sehr gute Vorkenntnisse in dieser Beziehung, wie in Kontorgeschäften besitzt, wünscht noch einige Zeit in ein anderes Handlungshaus unter billigen Bedingungen zu kommen. Dabei kann noch beigelegt werden, daß nicht nur gute Zeugnisse, sondern auch eine Probe von seiner Schönschrift auf Verlangen gegeben werden kann. Das Nähere ist im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2116.3] Karlsruhe. (Associegesuch.) Zu einem sehr gangbaren Modefabrikgeschäft sucht man einen Theilnehmer, welcher kein Kapital anzulegen hat, als daß er das verfertigte Produkt gegen die Fabrikationslagen in Empfang nimmt und für den Absatz bejorgt ist.

Dagegen sichert der Fabrikant dem Theilnehmer 10 Procente oder die Hälfte des Gewinnes zu. Das Nähere auf portofreie Briefe in dem Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfahren.

(2098.2) Karlsruhe. (Anzeige.) Der Unterzeichnete hält bei Herrn

G. Leopold Döring in Karlsruhe eine Kommissionsniederlage von

kölnischem Wasser,

welches sich eben sowohl durch vorzügliche Qualität als durch billigen Preis auszeichnet. Er erlaubt sich, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß dessen reelle, gute und in ihren wohltätigen Wirkungen nachhaltige Komposition sich bisher in allen Fällen bewährt hat, in welchen kölnisches Wasser verwendet wird, und daß dasselbe nicht allein beim Waschen und Baden vortreffliche Dienste leistet, sondern überhaupt auch seiner übrigen guten Eigenschaften willen, namentlich Auswändereern und solchen Personen empfohlen werden darf, welche sich gegen rheumatische Uebel schützen wollen.

Immanuel Herrmann in Calw.

Unter Berufung auf vorstehende Anzeige empfehle ich dieses kölnische Wasser hiermit dem Publikum zu unzweifelhaft befriedigendem Versuch unter der weitern Bemerkung, daß sich dasselbe, namentlich gegen schwache Augen, sehr wirksam erweist, und daß sowohl einzelne ganze Flaschen à 24 kr. und halbe zu 12 kr., als auch schon gepackte kleine hübsche Ristchen von 6 ganzen oder 12 halben Flaschen, zu haben sind.

G. Leop. Döring.

(2131.2) Karlsruhe. (Kommissionelengesuch.) Für zwei ganz brave angehende Kommiss werden Stellen gesucht. Nähere Auskunft erteilt auf frankirte Briefe das Kontor der Karlsruher Zeitung.

(2130.3) Karlsruhe. (Lehrlingesuch.) In eine sehr gangbare Konditorei- und Spezereiwarenhandlung wird ein solider junger Mensch mit guten Schulkenntnissen versehen, sogleich in die Lehre aufgenommen. Nähere Auskunft erteilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

(1947.2) Karlsruhe. (Lehrlingesuch.) Ein junger Mann mit guten Vorkenntnissen, der zur Erlernung der Handlung Lust hätte, findet unter vortheilhaftesten in einem Kolonialwaaren-

[2127.3] Nr. 11,161. Oberkirch. (Schulden-

liquidation.) Joseph Schurr von Lautenbach will mit seiner Familie nach Ungarn auswandern. Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 10. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, und werden dazu dessen Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen, daß ihnen bei ihrem Ausbleiben von hier aus zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholfen werden könnte.

Oberkirch, den 1. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Jüngling.

(2048.3) Nr. 12,063. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaver Häfeler, Wirth in Bremgarten, haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag, den 11. Juni d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse erheben wollen, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Vorge- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Befehl, daß, in Bezug auf Vorgevergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Staufen, den 9. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Leiber.

(2081.3) Nr. 7526. Baden. (Schuldenliquidation.) Gegen den Bürger und Buchbinder Karl Gfessewein von Baden ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Amtsanzeige festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vorge- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorgevergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden.

Baden, den 10. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Uria.

vdt. Dauth.

(2053.3) Nr. 7588. Oberkirch. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaiser Theodor Manz von Zinnenhofen ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 3. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtsanzeige angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Vorge- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen, in Bezug auf Vorgevergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Oberkirch, den 28. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Jüngling.

(2119.3) Nr. 9016. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des entmündigten Johannes Manz von Reichen haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 25. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Vorge- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vorgevergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Sinsheim, den 15. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Spangenberg.

[2067.3] Nr. 7411. Blumenfeld. (Verschollenheitserklärung.) Nachdem sich der durch diesseitige Verfügung vom 7. Mai v. J., Nr. 3264, als vermist ausgeschriebene Andreas Keller von Wiesch am Manden innerhalb der anberaumten Frist nicht gemeldet, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kaution verabschiedet.

Blumenfeld, den 12. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Baur.

Druck und Verlag von C. Maclot, Waldstraße Nr. 10.